

Sandra Wiesli  
Leiterin RUV / Bausekretärin  
direkt 044 835 82 32  
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 09.07.2019

115 36.07                    Verkehrskonzeption öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr  
**Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr PVG (Einlage in den Verkehrsfond); Änderung; Vernehmlassung**

## a. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr, PVG, welches die Basis für die Einführung des Verkehrsverbundes und der Zürcher S-Bahn im Jahre 1989 bildete, wurde auch der Verkehrsfonds des Kantons Zürich gegründet. Denn gemäss § 31 Abs. 1 PVG weist der Kantonsrat dem Verkehrsfonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 70 Mio. Franken zu. Aus diesen Fond-Beiträgen wurden die Investitionen an den Ausbau der Bahninfrastruktur für die Zürcher S-Bahn mitfinanziert.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesvorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) am 1. Januar 2016 ist die vollständige Finanzverantwortung für Investitionen in die Bahninfrastruktur auf den Bund übergegangen, weshalb für solche Investitionen grundsätzlich keine Beiträge mehr aus dem Verkehrsfonds getätigt werden müssen. Aus dem Verkehrsfonds werden daher vor allem noch die Infrastrukturinvestitionen für den öffentlichen Nahverkehr, also Ausbauten von Trams und Stadtbahnen, Trolleybussen usw., zu finanzieren sein. Zudem sind die früher getätigten Investitionen wie die Durchmesserlinie, die 4. Teilergänzungen der S-Bahn, die Glattalbahn etc. mit Mitteln des Verkehrsfonds zu amortisieren.

Am 30. Oktober 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung von § 31 PVG (Kürzung der Einlage in den Verkehrsfonds von 70 auf 55 Mio. Franken) gemäss dem Antrag des Regierungsrates. Zusätzlich führte er jedoch eine Übergangsbestimmung ins PVG ein, wonach in Abweichung von der Vorgabe aus Lü16 die Einlage in den Verkehrsfonds für die Jahre 2017 – 2019 je 20 Mio. Franken (statt 50 Mio. Franken) und für die Jahre 2020 – 2037 je 60 Mio. Franken (statt 55 Mio. Franken) betragen sollte (Vorlage 5292c). Gegen diesen Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung deutlich ab. Damit gilt aktuell immer noch die Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von 70 Mio. Franken pro Jahr.

## b. Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2019

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Regierungsrat, dem Kantonsrat erneut eine Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds zu beantragen, und zwar von 70 Mio. Franken auf neu 55 Mio. Franken pro Jahr. Zu dieser Senkung hat der Regierungsrat am 10. Mai 2019 zu einer Vernehmlassung eingeladen.

### c. **Stellungnahme Gemeinderat**

Am betrieblichen Defizit des Zürcher Verkehrsverbundes beteiligen sich Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen. Bei den Investitionen sieht es anders aus. Die Investitionen für Bahninfrastrukturen im Kanton Zürich werden zwar grundsätzlich vom Bahninfrastrukturfonds (BIF) des Bundes übernommen. Die Gemeinden, welche für die Businfrastruktur Investitionen leisten müssen, profitieren vom BIF nicht und werden somit nicht entlastet. Und das obwohl die Gemeinden auch Beiträge an den BIF leisten müssen. Daher erachtet es der Gemeinderat als notwendig, dass die Zweckbestimmung des Verkehrsfonds angepasst werden sollte, so dass die Gemeinden vermehrt profitieren können, und keineswegs die Mittel gekürzt werden.

Denn eine Kürzung der kantonalen Mittelzuweisung an den Verkehrsfonds behindert nach Ansicht des Gemeinderates das Ziel einer modernen, umwelt- und kundenfreundlichen Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr. Der öffentliche Verkehr ist auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der Bahninfrastruktur, finanziert durch den BIF, und den kommunalen Busnetzen angewiesen. Sonst lassen sich die hochgesteckten Verlagerungsziele des Gesamtverkehrskonzeptes 2018 des Kantons nicht erreichen. Dort wird nämlich ein Zuwachs des Anteils des ÖV am Zuwachs des gesamten Verkehrsaufkommens von mindestens 50 % aller Wege im Ziel-, Quell- und Binnenverkehr und bis 2030 damit ein ÖV -Anteil von 40 % angestrebt.

Für den Gemeinderat ist klar, dass eine Reduktion der Mittel des Verkehrsfonds zu Minderinvestitionen an Anlagen führen wird, welche in Übereinstimmung mit der Angebotsplanung des Verkehrsverbundes das Verkehrssystem oder den Betrieb erweitern sollen.

Nebst verstärkter Zuweisung von Mitteln aus dem Verkehrsfond an kommunale Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs sollten nach Ansicht des Gemeinderates Dietlikon auch Mittel für zusätzliche Verbesserungsmassnahmen aus dem Verkehrsfonds bereitgestellt werden, welche den Gemeinden zur qualitativen Aufwertung von Bahninfrastrukturvorhaben dienen können. Die Gemeinde Dietlikon ist nämlich mit dem SBB-Brüttenertunnelprojekt besonders vom geplanten Ausbaus Schritt 2035 des strategischen Entwicklungsprogrammes des Bundes betroffen.

Zwar trifft es zu, dass dieses Vorhaben aus dem BIF finanziert wird, wie es durch FABI festgelegt ist. Jedoch ist im Zuge der FABI-Vorlage per 1. Oktober 2016 eine neue Verordnung des Bundes über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV) in Kraft getreten. Bei dieser Verordnung geht es auch um Ausbaumasnahmen bei der Bahninfrastruktur, welche ergriffen werden können, um die Projektierung qualitativ gegenüber dem Minimalstandard zu verbessern. Beispiele wären eine alternative Linienführung, eine neue oder die Verlegung einer bestehenden Haltestelle, eine alternative Ausführung der Publikumsanlagen oder alternative Zugänge zur Bahnanlage.

In Artikel 34 KPFV definiert die Verordnung, wie zusätzliche oder alternative Massnahmen durch Dritte zu finanzieren sind. Die Auslegung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) ist hier jedoch sehr eng gefasst. Dies bedeutet, dass Massnahmen, welche eigentlich aus Mitteln des BIF zu finanzieren wären, vom BAV als „zusätzliche Massnahmen“ im Sinne von Artikel 35 klassifiziert werden.

Für Dietlikon und andere betroffenen Gemeinden werden dadurch nur Lösungen auf dem Minimalstandard angeboten. Konkret forciert das BAV die Variante einer Überwerfung in einem Quartier Dietlikons, obwohl sich der Gemeinderat für einen kurzen Tunnel einsetzt, welcher die Siedlung und Landschaft mehr schonen würde. Dieses Beispiel zeigt, dass die Finanzierungspraxis des BIF in den dicht besiedelten Gebieten, wie sie vielerorts im Kanton Zürich auftreten, zu billigen, qualitativ unbefriedigenden Resultaten führt.

Der Verkehrsfonds sollte daher in der Mittelverwendung auch Investitionsbeiträge vorsehen, welche die vom Bund projektierten Bahninfrastrukturvorhaben in qualitativer Sicht verbessern können. Dadurch können die notwendigen Ausbauschritte in den öffentlichen Verkehr besser auf Siedlung, Wald und Landschaft abgestimmt werden, als es alleine aufgrund des BIF möglich wäre.

Der Gemeinderat Dietlikon lehnt aus all diesen Gründen die Mittelkürzung des Verkehrsfonds zum jetzigen Zeitpunkt ab. Er verlangt zudem, dass die verbleibenden Mittel eingesetzt werden, um die Gemeinden in der Erfüllung der kommunalen Aufgaben für den öffentlichen Verkehr besser zu unterstützen, sowie um Bahninfrastrukturvorhaben in qualitativer Sicht besser zu gestalten.

**Beschluss:**

1. Im Sinne der Erwägung c) lehnt der Gemeinderat Dietlikon die Mittelkürzung des Verkehrsfonds zum jetzigen Zeitpunkt ab. Er verlangt zudem, dass die verbleibenden Mittel eingesetzt werden, um die Gemeinden in der Erfüllung der kommunalen Aufgaben für den öffentlichen Verkehr besser zu unterstützen, sowie um Bahninfrastrukturvorhaben in qualitativer Sicht besser zu gestalten.

2. Mitteilung an:

- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Frau Regierungsrätin Carmen Walker-Späh,  
Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail: [generalsekretariat@vd.zh.ch](mailto:generalsekretariat@vd.zh.ch))
- ZVV, Leiter Finanzen (per E-Mail: [yves.gaillard@zvv.zh.ch](mailto:yves.gaillard@zvv.zh.ch))
- VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG, Thomas Kreyenbühl, Sägereistrasse 24, 8152 Glattbrugg  
(per E-Mail: [thomas.kreyenbuehl@vbg.ch](mailto:thomas.kreyenbuehl@vbg.ch))
- Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf  
(per E-Mail: [sekretariat@zpg.ch](mailto:sekretariat@zpg.ch))
- Vorsteher Raum, Umwelt + Verkehr
- OE Raum, Umwelt + Verkehr
- RPK (zur Info)
- Finanzen
- Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: